

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	European Master in Renewable Energy, M.Sc.
Hochschule:	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Standort:	Oldenburg
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden und die Lernergebnisse sind auszuweisen. (§ 6 Nds. StudAkkVO)
2. Das Modulhandbuch muss um fehlende Informationen ergänzt werden. (§ 7 Nds. StudAkkVO)
3. Die Qualifikationsziele des Studiengangs müssen um überfachliche und persönlichkeitsbildende Ziele (Schlüsselkompetenzen) ergänzt werden. (§ 11 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der

Akkreditierungsrat zu einer von den Gutachtern abweichenden Entscheidung:

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO die nachfolgende Auflage vor:

„Die Studierbarkeit des ersten Semesters ist durch eine weitere Reduktion der Prüfungslast zu verbessern. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass Module im Regelfall mit einer Prüfung abgeschlossen werden.“

Als Begründung führen die Gutachter aus, sie seien zu dem Entschluss gekommen, dass die Prüfungsdichte sehr hoch sei. Dieses Problem werde „dadurch verstärkt, dass alle Prüfungen und Studienleistungen bereits im Januar des Wintersemesters abgelegt sein müssen, da im Februar schon das Semester an der Spezialisierungshochschule beginnt“. Dieser Eindruck sei von Studierenden und Alumni bestätigt worden. Zwar sei den Gutachtern berichtet worden, dass „es seit der letzten Akkreditierung bereits zu Verbesserungen und Entlastungen für die Studierenden gekommen“ sei; es seien „Prüfungspläne [...] etwas entzerrt [...] und die Prüfungsanzahl [...] verringert“ worden. Dennoch besteht nach Auffassung der Gutachter „hier weiterhin Verbesserungsbedarf, insbesondere da aus der Unterteilung der Module in mehrere Veranstaltungen eine Vielzahl von kleinen Prüfungen resultiert“. Die Hochschule hat dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Stellung bezogen und das Prüfungskonzept und insbesondere Teilprüfungen ausführlich erläutert (Akkreditierungsbericht, S. 26); dass diese Stellungnahme bei der abschließenden Bewertung der Gutachtergruppe berücksichtigt wurde, ist allerdings nicht ersichtlich.

Die Gutachter greifen diese Problematik erneut unter § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO („Studierbarkeit“) auf. Hier heißt es, obwohl das erste Semester nur aus vier Modulen bestehe, müssten „jedoch fast dreimal so viele Prüfungen absolviert werden. Auch hier wird darauf verwiesen, dass dieser Eindruck in den Gesprächen mit Studierenden und Absolventen bestätigt worden sei, „auch wenn die Prüfungslast meist mit sehr hoher Anstrengung zu bewältigen“ sei.

Der Akkreditierungsrat kann dem Beschlussvorschlag der Gutachtergruppe nicht vollumfänglich folgen:

Es ist zunächst auffällig, dass auf der einen Seite mit der Auflage die Studierbarkeit zumindest des ersten Studiensemesters in Frage gestellt wird. Auf der anderen Seite stellen die Gutachter jedoch im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO ohne Einschränkungen fest, dass „die Studierendenstatistiken [...] für eine gute Studierbarkeit“ des Programms sprechen. Folglich wird § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO ohne Auflagen als erfüllt bewertet.

Dass zudem aus der „Unterteilung der Module in mehrere Veranstaltungen eine Vielzahl kleinerer Prüfungen“ resultiere ist, zumindest in dieser Pauschalität, anhand der Studiengangsunterlagen nicht nachvollziehbar. Vielmehr werden von den vier Modulen zwei mit einer, ein mit zwei und eins mit vier Prüfungsleistungen abgeschlossen, wobei Letzteres mit zwölf Leistungspunkten doppelt so hoch wie die übrigen Module bepunktet ist. In Summe wären damit im ersten Studiensemester acht Prüfungen und nicht, wie von den Gutachtern festgestellt, fast dreimal so viele Prüfungen wie Module vorgesehen. Der Akkreditierungsrat ist zudem der Ansicht, dass die o.g. Teilprüfungen von der Universität in der im Akkreditierungsbericht wiedergegebenen Stellungnahme im Wesentlichen nachvollziehbar begründet werden.

110. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Abweichung

Der Akkreditierungsrat ist darüber hinaus der Ansicht, dass bei der Bewertung des Sachverhalts durch die Gutachtergruppe nicht hinreichend gewürdigt wurde, dass das erste Studiensemester unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum konsequent weiterentwickelt wurde. Im Zuge der Auflagenerfüllung der Erstakkreditierung wurde die Prüfungslast des ersten Semesters von 13 auf elf Studien- und Prüfungsleistungen reduziert. Die Auflage wurde damals mit dem Hinweis als erfüllt bewertet, die Prüfungsbelastung nach Möglichkeit weiter zu reduzieren (vgl. ASIIN Akkreditierungsbericht, Stand 09.12.2016, http://www.asiin-ev.de/akkr_dokumente/Abschlussbericht_Accr.Report_File1_Athen_NTU_Verf.ID_4933_2016_12_09.pdf, Zugriff: 19.08.2021). Dieser Aufforderung ist die Universität offensichtlich nachgekommen.

Der Akkreditierungsrat stimmt den Gutachtern zwar insoweit zu, dass die Prüfungsbelastung im ersten Studiensemester nach wie vor vergleichsweise hoch ist; die Universität Oldenburg ist aber erkennbar bestrebt, die Prüfungsbelastung zu entzerren. Dies wird im Akkreditierungsbericht angedeutet, aber nicht weiter spezifiziert. Nach ergänzender Auskunft der Universität vom 12.08.2021 werden die in zwei Modulen zu erbringenden „Lap Reports“ bzw. „Practical Exercises“ über das gesamte Semester verteilt, die übrigen Prüfungen werden auf zwei Prüfungszeiträume vor Weihnachten und Ende Januar verteilt.

Schließlich muss festgestellt werden – und auch in diesem Punkt stimmt der Akkreditierungsrat den Gutachtern zu – dass die statistischen Daten in der Tat die Studierbarkeit des Programms belegen. Unter Würdigung der Gesamtsituation sieht der Akkreditierungsrat deshalb von der Erteilung der vorgeschlagenen Auflage ab.

Die von der Agentur bzw. den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen 1 bis 3 werden unter Verweis auf die Begründungen im Akkreditierungsbericht durch den Akkreditierungsrat bestätigt.

